

In Sachen – der Strafsache/OWi-Sache

wegen

erteile/n ich/wir der ZENITH PARTNER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

V o l l m a c h t

1. zur Vertretung bei außergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen aller Art;
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen, wie Kündigung, Aufrechnung und Anfechtung im Zusammenhang mit der obig genannten Angelegenheit;
3. zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und OWi-Sachen einschließlich der Vorverfahren, der nachfolgenden Vollstreckung sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 StPO. Ferner zur Inempfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Strafanträgen sowie Anträgen nach StrEG;
5. zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes, eventueller Kautionen und der vom Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, sowie über diese Gegenstände zu verfügen - auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche oder private Stelle, einschließlich des gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in dieser Sache zurückzuzahlenden, zu leistenden, beigetriebenen oder hinterlegten Beträge an o.g. Rechtsanwälte auszusahlen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art wie Arrest, Zwangsvollstreckung, Kostenfestsetzung sowie Insolvenzverfahren. Sie umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen und Untervollmacht zu erteilen, Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder die außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Andere Steuerberater und Rechtsanwälte sowie die behandelnden Ärzte werden von der Schweigepflicht gegenüber den o.g. Rechtsanwälten ausdrücklich entbunden.

Die Vollmacht umfasst das Recht zur Akteneinsicht in gerichtliche und außergerichtliche Akten, sowie sie mit der vorgenannten Angelegenheit in Zusammenhang stehen.

(Datum)

(Unterschrift / Stempel)